

15/SN-392/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.20/2-III 1/94

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727WienFernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 237 (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	38 -GE/19... 94
Datum:	4. MAI 1994
Verteilt	6.5.94

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
 Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
 Stellungnahme

Dr. Wieser

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
 18. April 1994, GZ 921.080/0-IV/A/1/94, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz,
 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Reisegebühren-
 vorschrift 1955 zu übermitteln.

3. Mai 1994

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Bildung des
 Ges. Ausschusses:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.20/2-III 1/94

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 237 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 921.080/0-II/A /1/94

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 18. April 1994 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1995 geändert werden soll, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Gegen die Ziele und Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfes bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine grundsätzlichen Einwendungen.

Soweit jedoch ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle vorgesehen ist, lehnt dies das Bundesministerium für Justiz aus den Verfassungsgrundsätzen der

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nachdrücklich ab. Der mit zahlreichen Nachverrechnungen verbundene und offenbar überhaupt nicht kalkulierte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem etwaigen Nutzen, den das rückwirkende Inkrafttreten dieser Novelle einzelnen Bediensteten oder auch dem Dienstgeber bringt. Der verlorene Verwaltungsaufwand wird auch dadurch kaum geringer, daß die einzelnen Ressorts am Ende der Begutachtungsfrist mit einem Anfang Mai eingelangten Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht wurden, daß eine Rückverrechnung bis 1. April zu erfolgen hat. Die in den letzten Jahren begonnenen Bemühungen, ein stärkeres Bewußtsein für die Kosten und Folgekosten von legislativen Maßnahmen aufzubauen, werden damit konterkariert.

Sollte darüber hinaus die Absicht bestehen, im Rahmen der parlamentarischen Beschlußfassung auch eine Erhöhung der Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges herbeizuführen, weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, daß eine rückwirkende Anhebung des "Kilometergeldes" nicht generell administrierbar ist. Die Gerichtsvollzieher beispielsweise erhalten die ihnen auf Grund des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes zustehenden Ansprüche (wozu in bestimmten Fällen auch "Kilometergelder" zählen) nicht vom Dienstgeber ausbezahlt, sondern heben die Gebühren von den jeweils zum Gebührenersatz verpflichteten Parteien unmittelbar ein. Es liegt auf der Hand, daß gegenüber privaten Personen weder "Vorgriffe" auf zu erwartende Gebührenerhöhungen zulässig sind noch eine Nachverrechnung von Kleinstbeträgen in hunderten Einzelfällen zugemutet werden kann.

Dieses Beispiel zeigt, daß ein rückwirkendes Ändern von Gebührenansätzen nicht nur administrative Probleme aufwirft, sondern auch einzelne Dienstnehmer unsachlich benachteiligt.

3. Mai 1994

Für den Bundesminister:

FELLNER